



Amtssigniert, SID2023051075618
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Christoph Wurzer
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5873
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

STADTBAUAMT SCHWAZ		
15. Mai 2023		
ABL		SS

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-2928/1/15-2023

Schwaz, 09.05.2023

Cristian Apostolache, Schwaz;

Gastgewerbe - Erbario Cocktail Wine Bar

Änderung der bestehenden Betriebsanlage - Feststellungsverfahren gemäß § 359b

Gewerbeordnung 1994

VERSTÄNDIGUNG

Herr Cristian Apostolache hat mit Schreiben vom 03.05.2023, eingelangt am 08.05.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 20.02.2014, Zahl 2.1-2928/14-4, vom 31.05.2017, Zahl 2.1-2928/14-8 und vom 11.06.2019, Zahl SZ-BA-2928/1/12-2019, genehmigten Betriebsanlage in 6130 Schwaz, Andreas-Hofer-Straße 2, auf Gp. .180 KG Schwaz angesucht.

Projektsbeschreibung:

Beschreibung des Betriebsgrundstückes und Umgebungsbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich in 6130 Schwaz, Andreas-Hofer-Straße 2 auf der GP .180 KG Schwaz und ist direkt über öffentliche Straße erreichbar.

Im Norden der Betriebsanlage befindet sich Kerngebiet und im Osten befindet sich ein Stadtplatz im Freiland, eine Fußgängerzone und anschließend Kerngebiet.

Im Süden befinden sich die Gemeindestraße und anschließend Kerngebiet. Im Westen befindet sich Kerngebiet und anschließend Freiland (öffentliche Verkehrsfläche), die Andreas-Hofer-Straße sowie der Inn.

Das Kerngebiet im Umkreis der Betriebsanlage beinhaltet Betriebs- und Wohneinheiten.

Betriebszeiten und Angaben zu MitarbeiterInnen

Die gegenständliche Betriebsanlage soll gegenüber den Vorgehmigungen des Gastgewerbe-Betriebes leicht verändert werden.

Gastlokal genehmigt *per Bescheid BA-2928/1/12-2019 vom 11.06.2019*

Montag bis Sonntag von 09:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Gastlokal neu beantragt

Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Terrasse genehmigt *per Bescheid 2.1-2928/144-4 vom 20.02.2014*

Montag bis Sonntag von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr

In der Betriebsanlage werden ca. 2 ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

Die Arbeitnehmer werden hauptsächlich im Service eingesetzt, weiters werden die ArbeitnehmerInnen die Snacks vorbereiten bzw. aufwärmen.

Zu- und Ablieferung

Die Zu- und Ablieferung erfolgt während der Tagzeiten (zwischen 06:00-17:00 Uhr).

Die Anlieferung erfolgt über den Haupteingang an der Ostseite der Betriebsanlage.

Heizung, Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Oberflächenentwässerung

Heizung: Wärmebereitstellung vom Vermieter

Stromversorgung: TIWAG

Wasserversorgung: Gemeinde

Abwasserentsorgung: Die Abwasserentsorgung erfolgt in den öffentlichen Kanal der Gemeinde.

Oberflächenentwässerung: Die Dachflächen werden durch die geplanten Änderungen nicht vergrößert, somit bleibt das bestehende Oberflächenentwässerung laut Genehmigung unverändert.

Allgemeinbeschreibung aller Geschosse

Die gastronomisch genutzte Betriebsanlage (Gewerbeakt **BA-2928/1-2019**) soll nunmehr mit dem Erdgeschoss der angrenzenden Betriebsanlage (Tattoo-Piercing Studio, Gewerbeakt **BA-2868/1-2019**) verbunden werden, um das Café zu vergrößern.

Es ist geplant, in den erweiterten Räumen ein Café mit Snackküche zu betreiben. Die geänderte bzw. vergrößerte Betriebsanlage wird sich vom Kellergeschoss (Lager) über das Erdgeschoss (Bar, Lokal, Lager und Vorbereitungsküche) bis ins 1. Obergeschoss (Café und WC-Anlage) erstrecken. Die nicht zu dem Betrieb gehörenden Teile werden brandschutztechnisch abgetrennt. Weiters werden kleine Nutzungsänderungen sowie räumliche Änderungen durchgeführt.

Bauliche Beschreibung der einzelnen Geschosse

Kellergeschoss (unterirdisches Geschoss)

Die ehemals geplante WC-Anlage im Keller wurde nie ausgeführt, es wird hier ein Lager für Waren und Artikel, welche nicht für den tägliche Betrieb benötigt werden, eingerichtet.

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Raumhöhe
Lager	24,7 m ²	2,27 m

Erdgeschoss (1. oberirdisches Geschoss)

Die Räume des genehmigten Cafés und das neu hinzugekommene Geschäftslokal werden verbunden und als Café – Bar genutzt.

Im nordwestlichen Bereich wird eine Vorbereitungsküche eingebaut, welche räumlich zum Lokal nicht abgetrennt wird. Weiters wird nördlich ein Lager abgetrennt, in welchem die Getränke und Lebensmittel gelagert sowie gekühlt werden. Das Lager ist über eine Drehtür direkt mit dem Bereich Café – Bar (Gastlokal) verbunden.

Weiters ist ein Weinlager geplant, in dem Sitzmöglichkeiten für die Kunden eingerichtet werden, um Weine zu verkosten. Diese werden nicht als Verabreichungsplätze gerechnet, da es sich um die gleichen bzw. bereits anwesenden Gäste aus dem Café handelt und lediglich der Wein verkostet bzw. ausgesucht wird. Danach gehen die Gäste wieder an Ihren Tisch.

Die Treppe, welche in das Kellergeschoss führt, wird baulich abgetrennt und für Kunden versperrt.

Im Erdgeschoss werden insgesamt 36 Verabreichungsplätze im Lokal und 50 Verabreichungsplätze auf der Terrasse eingerichtet.

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Fensterfläche	Raumhöhe
Café – Bar (Gastlokal) inkl. Vorbereitungsküche	114,70 m ²	29,9 m ²	Ø2,80 m
Weinlager	10,80 m ²		Ø2,95 m

Lager	28,20 m ²	3,03 m
Abstellraum	3,90 m ²	
	157,6m ²	

1. Obergeschoss (2. oberirdisches Geschoss)

Im 1. Obergeschoss werden die Gäste-WC eingerichtet. Dadurch werden im 1. Obergeschoss die genehmigten Verabreichungsplätze auf nunmehr 4 Sitzplätze verringert. Die Verbindungstüre zum angrenzenden Raum, der nicht zur Betriebsanlage gehört, wird als Feuerschutztüre ausgeführt, um eine brandschutztechnische Trennung zu schaffen.

Die Mitarbeiter WCs befinden sich im 1. Obergeschoss und werden über das allgemeine Treppenhaus erschlossen.

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Fensterfläche	Raumhöhe
Café	23,8 m ²	10,7 m ²	2,60 m
WC-Vorraum	1,20 m ²		
WC-Damen	2,10 m ²		
WC-Herren	3,40 m ²		
WC-Mitarbeiter	5,80 m ²		
	36,3m ²		

Mechanische Lüftungsanlagen

Das gesamte Erdgeschoss, bestehend aus dem Gastlokal (Café-Bar), dem Lagerraum und dem Weinlager werden mechanisch be- und entlüftet.

In der Vorbereitungsküche werden die Hitze- und Dampferzeugenden Kochgeräte mittels Schwadenabsaugung (Ablufthaube) abgesaugt.

Die WC-Anlagen im 1.Obergeschoss werden über die neue Abluftbox mechanisch entlüftet.

Für die Frischluftversorgung wird im Weinlager ein Deckengerät mit 1.589m³/h montiert, dass nördlich des Haupteinganges die Frischluft im Erdgeschoss ansaugt.

Die Abluft wird wie bereits vorhanden, über Dach geführt. Es wird lediglich eine neue entsprechende Abluftbox mit 1.668m³/h im 1.Obergeschoss installiert.

Der Schalldruckpegel für die Frischluftansaugung und die Fortluftausblasung beträgt ca. 43 dB(A) in 1 Meter Entfernung.

Eine detaillierte Beschreibung und dazugehörige Installationspläne von der Fa. Lüftungsteam GmbH, befinden sich in den Beilagen.

Der Café-Bereich im 1. Obergeschoss wird, wie genehmigt, natürlich über Dreh-Kippfenster gelüftet.

Gästeterrasse

Die Terrasse wird gemäß den Bescheiden 2.1-2928/14-4 und 2.1-2928/14-8 in seiner Verabreichungsplatzanzahl und der genehmigten Betriebszeiten betrieben.

Die Schirme werden gemäß den Genehmigungsbescheiden aufgestellt, es sollen lediglich die runden Schirme gegen viereckige Schirme ausgetauscht werden.

Mindestanforderungen Schirmbespannung

Die Bespannung der Schirme, wird hinsichtlich des Brandverhaltens, eine der angeführten Qualifikationen aufweisen.

B- s1, d0

C- s1, d0

Maschinen – Geräteliste mit Anschlusswerten

Die Vorbereitungsküche wird lediglich für das Wärmen bzw. Zubereiten von Snacks verwendet. Folgende Geräte werden in die Vorbereitungsküche eingebaut:

Die Maschinen und Geräte:

Nr.	Aufstellungsort mit Raumkubatur	Gerätebezeichnung	Anschlussart	Anschlusswert
				kW
E10	Vorbereitungsküche	Untertischspülmaschine	elektr.	5,35
E11	Vorbereitungsküche	Aufsatz Kühlvitrine	elektr.	0,19
E12	Vorbereitungsküche	Mikrowelle	elektr.	2,83
E12	Vorbereitungsküche	Backofen	elektr.	2,85
E13	Vorbereitungsküche	Resch und Frisch Ofen	elektr.	1,5
E15	Vorbereitungsküche	Wärmestrahler	elektr.	0,25
E15	Vorbereitungsküche	Wärmestrahler	elektr.	0,25
E16	Vorbereitungsküche	Kühlpult	elektr.	0,35

Der Anschlusswert der elektrischen Geräte in der Snack-/ Vorbereitungsküche beträgt

13,57 kW.

Die Maschinen und Geräte sind im Küchenaufstellungsplan der Firma Klumaier x Tanner aufgelistet sowie mit der zugewiesenen Position dargestellt. Der Plan ist dem Projekt beigelegt

Maschinen/Geräte werden als CE-geprüfte Maschinen inklusive Konformitätserklärung betrieben.

CO² und N² Aufstellplatz

Im Barbereich wird 1 Stk. 5 kg CO₂ Transportbehälter kipp sicher, mittels Rohrschellen oder Ketten, aufgestellt.

1 Stk. 5 kg CO₂ = 2,5 m³ Gasvolumen

Berechnung der CO₂ Konzentration im Störfall der Getränkeschankanlage

Aufstellungsort: Café-Bar 114,7 m² im Erdgeschoss

Raumvolumen ca.: **321 m³**

CO₂ Dichte ~ 2 kg/m³

Flascheninhalt Druckgasbehälter CO₂: **10 kg** maximal austretende Gasmenge ist **5 m³**

Daraus ergibt sich der Schluss:

321 m ³	100 %	
2,5 m ³	x %	
		0,78%

Die Konzentration im Störfall = 0,8 %

Da die CO₂ Konzentration im Störfall den maximalen Grenzwert von **3 %** weit unterschreitet und eine mechanische Lüftungsanlage installiert wird, sind keine zusätzlichen Sicherheitsvorkehrung zu treffen.

Angaben zum Arbeitnehmerschutz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung

Raumaufstellung der betroffenen Arbeitsräume

Raum- bezeichnung	Raum- höhe m	Raum- fläche m ²	Arbeits- fläche m ²	Soll- Belichtung 10%	Ist- Belichtung m ²	Ist- Belichtung %	Lüftung
Café – Bar EG	Ø 2,8	114,7	114,7	11,5 m ²	29,9 m ²	26,07%	mechanisch & natürlich
Café OG	Ø 2,6	23,8	23,8	2,4 m ²	10,7 m ²	44,96%	natürlich

Lüftung der Arbeitsbereiche

(z.B. Café – Bar, Vorbereitung Snack-Küche)

Die Be- und Entlüftung der Arbeitsplätze wird Großteils mechanisch erfolgen, siehe Punkt 5.0 dieses Projektes.

Die innenliegenden WC- Anlagen werden mechanisch entlüftet.

Natürliche Belichtung

Die natürliche Belichtung für die ständigen Arbeitsplätze ist in der oben angeführten Tabelle ersichtlich.

Im Weinlager werden der Nutzungsart nach, nur kurzfristige Tätigkeiten durchgeführt, so dass die maximale Beschäftigungsdauer pro ArbeitnehmerIn in diesen Räumen, nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt (siehe § 30 (1)1 AStV).

Stiegen

Die Höhe der Stufen wurde mit maximal 18 cm berechnet.

Die Auftrittsbreite der Stufen wird mindestens 26 cm betragen.

Bei Treppen mit einer Durchgangshöhe von mehr als 120cm wird an beiden Seiten des Stiegenlaufes ein Handlauf montiert.

Die Stiege in das 1. Obergeschoss, eine Hauptstiege mit gekrümmter Lauflinie, weist im Abstand von 20 cm, von der inneren Begrenzung (Wand mit aufgesetztem Handlauf) des Treppenlaufes einen Stufenaustritt von mindestens 15 cm auf.

Toiletten

Im 1. Obergeschoss werden für die Mitarbeiter nach Geschlechtern getrennt Toilettenanlagen zur Verfügung gestellt. Die WC-Anlagen werden entsprechend mit Waschegelegenheiten und mechanischer Entlüftung ausgestattet. Die WC-Anlagen sind über das allgemeine Treppenhaus erreichbar.

Absturzsicherung gemäß OIB-Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit)

An jenen Stellen, wo Absturzgefahr besteht, werden gemäß OIB-Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit, Punkt 4 (Schutz vor Absturzunfällen) geeignete Maßnahmen gesetzt.

Brandschutztechnische Beschreibung

Das gegenständliche Gebäude besteht aus einem unterirdischen und zwei oberirdischen Geschossen.

Die Betriebsanlage wird als eigener Brandabschnitt gegenüber den angrenzenden Räumen / Bereichen des Gebäudes ausgeführt. Die gesamte Brandabschnittsfläche der Betriebsanlage beträgt 214,7 m². Im ersten Obergeschoss werden zum angrenzenden Gebäudeteil die Verbindungsöffnungen als Feuerschutztüren EI₂₃₀-C ausgeführt.

Folgende Räume befinden sich in den Geschossen:

Im Kellergeschoss befindet sich lediglich ein Raum, welcher als Lager (24,7 m²) verwendet wird.

Im 1. oberirdischen Geschoss befinden sich die Räume Café – Bar (114,7 m²), Lager (28,20 m²), Abstellraum (3,90m²) und Weinlager (10,80 m²).

Das 2. oberirdische Geschoss besteht aus dem Café (23,80 m²) und WC-Anlage (6,70 m²).

Die WC-Mitarbeiter (5,8 m²) befinden sich auch in diesem Geschoss, gehören aber nicht zum Brandabschnitt der Betriebsanlage.

Die Gehlänge vom weitesten Punkt eines Raumes bis zum sicheren angrenzenden Gelände beträgt 26,4 Meter.

BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Brandabschnittsbildende Wände und Decken

Brandabschnittsbildende Wände und Decken werden in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 gemäß ÖNORM EN 13501 ausgeführt. Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken werden mit Feuerschutzabschlüssen

z.B.: EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 ausgestattet.

Die Ausführung wird gemäß dem Punkt 3.8 der OIB-Richtlinie 2.1 erfolgen.

Öffnungen in Trennbauteilen werden mit Feuerschutzabschlüssen z.B.: EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 ausgestattet.

Feuerschutzabschlüsse

Für die in der Planung bereits berücksichtigten und zusätzlich erforderlichen Feuerschutzabschlüsse wird deren Eignung durch die Prüfplakette gemäß ÖNORM EN 13501, EN 1634 am Abschluss nachgewiesen. Die Feuerschutzabschlüsse werden außerdem über ein Übereinstimmungszeugnis einer ermächtigten oder zugelassenen Stelle zur Berechtigung der ÜA -Kennzeichnung bzw. eine CE-Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses verfügen.

Betriebsbedingt offenzuhaltende Feuerschutzabschlüsse werden mit Einrichtungen ausgestattet, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türabschlüsse gewährleisten (z. B.: Feststellanlagen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 148 S bzw. gemäß der ÖNORM EN 14637).

Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen

Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Café, Bar) werden der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens Dfl zulässig sind.

Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen

Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Café, Bar) werden der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens D zulässig sind.

Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen

Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken, sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sichergestellt, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

Für die Verwendung von FLI und FLI-VE, wird auf die ÖNORM H 6027 und die TRVB 110 B verwiesen.

Lüftungsöffnungen im Bereich der Fassade werden so ausgeführt, dass eine Brandübertragung zwischen Brandabschnitten zumindest über 30 Minuten, bei Lüftungsöffnungen aus brandgefährdeten Bereichen über 90 Minuten verzögert und eine Entzündung der Fassade verhindert wird.

Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte von Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen und deren Aufschlagrichtung ist gemäß OIB-RL 4 zu bemessen. Die Türen werden zumindest mit Beschlägen gemäß EN 179 ausgestattet.

Versperrbare Fluchttüren im Zuge von Fluchtwegen, aus allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen sind mit Beschlägen gemäß EN 179 auszustatten.

ANLAGENTECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegsystem

Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung ist unter Berücksichtigung der Tabelle 6 der OIB-RL2/TRVB 102E/EN 2 auf die Zu- und Umbauten zu erweitern/adaptieren.

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

Handfeuerlöschgeräte

Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten werden nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz – TRVB 124 F, Erste und erweiterte Löschhilfe – in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrinspektor oder dem Stadtfeuerwehrkommandanten der FF Schwaz bzw. dessen Vertreter festgelegt.

Die Belegschaft wird noch vor Betriebsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich, im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten geschult.

ORGANISATORISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Entleerung von Aschenbecherinhalten

Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten wird in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt.

Kennzeichnungen

Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge werden mit Hinweisschildern (ÖNORM F 2030 / ÖNORM EN ISO 7010 / BGBl.: 101/1997, KennV) ausgestattet.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

Dienstag, den 30.05.2023

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 219 und bei der Stadtgemeinde Schwaz zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Ergeht an:

1. Herrn Markus Löffler, Wiesenhofweg 19, 6133 Weerberg; (RSb)
2. Frau Brigitte Pointner, Wopfnerstraße 4, 6130 Schwaz; (RSb)
3. Herrn Johann Riedmann, Golfplatzstraße 16, 6213 Pertisau; (RSb)
4. Herrn Stefan Grudl, Ludwig-Penz-Straße 12, 6130 Schwaz; (RSb)
5. Frau Monika Ebster-Brandacher, Griessweg 8, 6262 Schlitters; (RSb)
6. Frau Martina Brandacher-Schiestl, Alte Landstraße 14/2, 6262 Schlitters; (RSb)
7. die IWO-Bau GmbH, Husslstraße 29a, 6130 Schwaz; (RSb)
8. Frau Astrid Baumgartner, Römerstraße 3, 6230 Brixlegg; (RSb)
9. Herrn Mag. Bernhard Braunegger, Schottenring 33/17, 1010 Wien; (RSb)
10. Frau Mag. Andrea Braunegger-Gülich, Schottenring 33/17, 1010 Wien; (RSb)
11. Frau Renate Auer, Dorfstraße 94c, 6241 Radfeld; (RSb)
12. Herrn Mag. Josef Auer, Dorfstraße 94c, 6214 Radfeld; (RSb)
13. Herrn Dr. Stefan Brandacher, Dorf 25b, 6260 Bruck am Ziller; (RSb)
14. Herrn Michael Pegritz, Zintberg 5, 6130 Schwaz; (RSb)
15. Frau Martina Daxerer-Cacioli, Achenseestraße 90, 6212 Eben am Achensee; (RSb)
16. Frau Birgit Huber, Neumauracher Straße 7, 6212 Maurach; (RSb)
17. Herrn Franz Josef Hartlauer Privatstiftung, Stadtplatz 13, 4400 Steyr; (RSb)
18. die Stadtgemeinde Schwaz, (3-fach), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (unter Anschluss von Projektunterlagen)
19. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Wurzer